

Januar 2016

Kennzeichenrecht: Entscheide

Käseherstellungstradition - Gruyère

AOC-Pflichtenheft: Keine Verletzung von BV und KG

BGer vom 5.10.2015
(2C_1004/2014)

Die Wirtschaftsfreiheit (BV 27) wird nicht verletzt, wenn einem Käser aus Jaun gestützt auf die Vorgaben des Gruyère-Pflichtenhefts verboten wird, Gruyère AOC mit Milch aus der Nachbargemeinde Abländschen herzustellen. Da Abländschen nicht in das gemäss Pflichtenheft vorgesehene geografische Einzugsgebiet fällt und Abländschen auch keine längere Tradition der Gruyère-Produktion aufweist, ist das Verbot gesetzeskonform.

Im Einzelfall kann gerechtfertigt sein, bei der Bestimmung des sogenannten "lien au terroir" (GUB/GGA-Verordnung 6 II e), der sich aus den besonderen geografisch bedingten natürlichen und menschlichen Faktoren ableitet, den Schwerpunkt auf menschliche Faktoren (in casu die Tradition) zu legen.

Gemäss dem Bundesgericht ist nicht zu beanstanden, wenn vorliegend eine 19-jährige Dauer der Gruyère-Herstellung in Abländschen als zu kurzer Zeitraum zur Begründung einer Tradition erachtet wurde.

Es liegt in der Natur der Sache, dass wegen geografischer Abgrenzungen, die in Pflichtenheften vorgenommen werden, eine absolute Gleichbehandlung der Marktteilnehmer nicht möglich ist.

Kartellrechtlich ist nicht zu beanstanden, dass in einem Pflichtenheft ein Ursprungsgebiet zu definieren ist und dabei unweigerlich eine Grenze gezogen wird, die den Ausschluss jener bewirkt, die sich nicht innerhalb des Gebiets befinden.

Nilpferd

Unterscheidungskräftige Bildmarke

BVGer vom 1.9.2015
(B-1920/2014)

Streitgegenständliche Marke:



Das IGE verweigerte der nebenstehend abgebildeten Bildmarke (mit Farbanspruch schwarz, violett) die Eintragung für diverse Waren der Klasse 28; für andere Waren und Dienstleistungen (Klassen 9, 11, 14, 16, 18, 20, 21, 24, 25, 27, 28, 41 und 42) liess es die Eintragung dagegen zu. Das Bundesverwaltungsgericht bejaht die Eintragungsfähigkeit auch für die vom IGE beanstandeten Waren der Klasse 28 (z.B. "figurines d'action; jouets pour la baignade; jouets pour bébés; mécaniques; jouets musicaux; jouets parlants; jouets mécaniques").

Die vom IGE vorgebrachte Ansicht, wonach die Verkehrskreise in der Bildmarke ein verfremdetes Nilpferd erkennen, erscheint als zweifelhaft.

Die Bildmarke ist unterscheidungskräftig, da es der Markeninhaberin gelungen ist, *"nicht nur in gestalterischen Einzelheiten, sondern in der wesensmässigen Verbindung von Material, Farbe, Ausdruck und Körpersprache der Figur eine ungewohnte und unerwartete Form zu finden."*

Urheberrecht: Entscheide

Jingles

Grenzen der Vorsorglichen Beweisführung

HGer ZH vom 21.5.2015
(HE140508-O)

Vorsorgliche Massnahme!

Bei einer vorsorglichen Beweiswürdigung nach ZPO 158 I b geht es in aller Regel um die Feststellung von Tatsachen. Die Würdigung von Beweisen und die Beurteilung eines Rechtsstreits stellen keine Themen der vorsorglichen Beweisführung dar.

Beweisbefragungsbegehren sind nicht zulässig. Daher hat eine Gesuchstellerin, welche die Edition von Urkunden verlangt, substantiierte Tatsachenbehauptungen aufzustellen, die mittels der zu edierenden Urkunden nur noch bewiesen werden sollen. Die Gesuchstellerin muss den Sachverhalt bereits kennen, da die Urkundenedition nicht der Klärung des Sachverhalts, sondern zu dessen Beweis dient.

Die Frage, ob ein Musikstück ein Werk im Sinne des URG darstellt, ist eine Rechtsfrage. Ihre Beantwortung ist nicht Sache eines Gutachters. Dasselbe gilt für die Frage, ob eine Urheberrechtsverletzung vorliegt.

Urheberrecht: Aktuelles

Urheberrechtsrevision: Vernehmlassung eröffnet

Bundesrat im Dezember 2015
www.ige.ch / www.ejpd.ch

Der Bundesrat hat im Dezember 2015 die Vernehmlassungsvorlage für eine Revision des URG vorgelegt. Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis zum 31. März 2016.

Die Vernehmlassungsvorlage will u.a. die Pirateriebekämpfung stärken, indem Hosting und Access Provider mehr in die Pflicht genommen werden. Pressefotografien sollen besser geschützt werden. Bibliotheken sollen Kulturschaffenden künftig für das Verleihen von Werken eine Vergütung zahlen, und die Verwertungsgesellschaften sollen einer strengeren Aufsicht unterstellt werden.

Diverses: Aktuelles

Jahresbericht 2014/2015 des IGE

IGE im Dezember 2015
www.ige.ch

Das IGE hat seinen Jahresbericht 2014/2015 veröffentlicht. Danach gingen im Berichtsjahr 16'202 Markeneintragungsgesuche (Vorjahr: 16'053) beim IGE ein. Dies entspricht einem Plus von 0.9%. 95% der Eintragungsgesuche wurden elektronisch eingereicht; 6% der Gesuche waren sogenannte Express-Gesuche. Die Zahl der angestrebten Widerspruchsverfahren blieb etwa konstant: 602 Verfahren gegenüber 605 im Vorjahr. Im Jahr 2014 standen 252'900 internationale Markeneintragungen mit Schutzausdehnung auf die Schweiz (inkl. Erneuerungen) in Kraft; neu angemeldet wurden 12'759 IR-Marken.

2'015 nationale Patentgesuche wurden eingereicht, was einem Plus von 2.2% entspricht. Insgesamt waren für die Schweiz und Liechtenstein knapp 100'000 Patente in Kraft, wovon die nationalen Patente mit 7'540 nur einen kleinen Teil ausmachten.

Bei den Designs lagen die Eintragungszahlen über dem Vorjahresniveau (833; Vorjahr: 801), womit der Negativtrend gestoppt werden konnte.

Der Jahresbericht kann beim IGE bestellt oder im PDF-Format über www.ige.ch (Rubrik "Über uns" / "Jahresbericht") eingesehen und heruntergeladen werden.

Versicherungsberatung

Erlaubte versteckte Kamera

BGer vom 6.10.2015
(EGMR 21830/09; BGE
6F_25/2015)

Rückweisung an die Vorinstanz

Das Schweizer Fernsehen hatte in einer Privatwohnung heimlich Beratungsgespräche von Versicherungsvertretern gefilmt und in der Folge das Gespräch mit einem Berater, der einen besonders fragwürdigen Eindruck hinterliess, in einer "Kassensturz"-Sendung auszugsweise ausgestrahlt. Das Zürcher Obergericht sprach den Chefredaktor des Schweizer Fernsehens, den damaligen "Kassensturz"-Leiter sowie zwei beteiligte Redaktorinnen wegen widerrechtlichen Aufnehmens fremder Gespräche (StGB 179^{bis}) und der Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte (StGB 179^{quater}) schuldig. Das Bundesgericht hob die Verurteilung wegen Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs aus formellen Gründen auf, bestätigte sonst aber das vorinstanzliche Urteil (sic! 2009, 154; INGRES NEWS 1/2009, 6). Am 24. Februar 2015 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Konventionsverletzung der Schweiz fest (Verstoss gegen EMRK 10), worauf die verurteilten Journalisten beim Bundesgericht ein Revisionsgesuch stellten, das gutgeheissen wird.

Der EGMR hielt fest, dass die Verurteilung der Journalisten unter Berücksichtigung der konkreten Umstände und in Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen zum Schutz Rechte Dritter, nämlich des betroffenen Beraters, nicht im Sinne von EMRK 10 Ziff. 2 notwendig war. Das Gericht berücksichtigte dabei unter anderem, dass ein ganz erhebliches öffentliches Interesse an Informationen über allfällige Missstände in der Versicherungsberatung besteht. Für den EGMR war von zentraler Bedeutung, dass die streitgegenständliche Reportage geeignet war, einen Beitrag zu einer öffentlichen Debatte zu leisten, und nicht ob dieses Ziel vollumfänglich erreicht wurde.

Unter diesen Umständen ist das Revisionsgesuch der Journalisten gutzuheissen. Über die Kosten- und Entschädigungsfolgen der diversen früheren Verfahren hat nicht das Bundesgericht, sondern die Vorinstanz zu entscheiden: *"Wird ein Revisionsgesuch gutgeheissen, so entscheidet die Strafbehörde, die abschliessend über die Erledigung der Strafsache zu befinden hat, nach ihrem Ermessen über die Kosten des ersten Verfahrens."*

Literatur

BVGE – Umfrage

Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht bereitet seit seiner Gründung wichtige Entscheide in der amtlichen Entscheidungssammlung "BVGE" auf. Die mehreren Hefte eines Jahres können jeweils zum Jahresabschluss in einem blauen Buchdeckel gebunden werden. Das Bundesverwaltungsgericht möchte die Bedürfnisse seiner Leserschaft erkunden und bittet daher, sich bis Ende Februar 2016 an einer Umfrage auf <https://secure.2ask.net/0002/5a6d6d2bfb2676c9/survey.html?l=de> zur weiteren Gestaltung der BVGE zu beteiligen.

Le droit d'auteur des planificateurs

Blaise Carron / Daniel Kraus / Yann Férolles / Melanie Krüsi

Schulthess Juristische Medien AG, Genf et al. 2015
163 Seiten, CHF 89;
ISBN 978-3-7255-8506-9

Das sowohl die juristische Praxis wie auch sich mit Architektur und Planung beschäftigende Personen ansprechende Buch (die ergänzte französische Fassung des 2014 erschienenen Werks "Das Urheberrecht der Planer") erörtert die Werke der Baukunst in ihrer Einbettung in das Schweizer Urheberrecht unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Sonderregeln sowie des Verhältnisses zum sachenrechtlichen Eigentum. Anschauliche Beispiele, Tabellen und Zusammenfassungen erleichtern den Einstieg in ein Buch, das auf jeder Stufe gerne zu Rate gezogen wird.

Intellectual Property Law in Switzerland

François Dessemontet

Stämpfli Verlag AG et al., 3. Aufl., Bern et al. 2015,
226 Seiten, CHF 92;
ISBN 978-3-7272-7758-0

Das in der dritten Auflage veröffentlichte Werk erläutert nach einer kurzen historischen Einleitung auf mehr als zweihundert Seiten systematisch die Immaterialgüterrechtsgesetze der Schweiz sowie die juristische Handhabung der Geschäftsheimnisse. Das in englischer Sprache verfasste Buch eignet sich insbesondere für fremdsprachige Kolleginnen und Kollegen sowie für den englischsprachigen Unterricht namentlich auch an Ausbildungsstätten der Schweiz.

Kunst & Recht 2015

Schriftenreihe Kultur & Recht 7

Peter Mosimann /
Beat Schönenberger (Hg.)

Stämpfli Verlag AG, Bern 2015,
136 Seiten, CHF 60;
ISBN 978-3-7272-3182-7

Das als siebter Band der Schriftenreihe "Kultur & Recht" erschienene Sammelwerk unterbreitet die Niederschriften der Tagung "Kunst & Recht" der Juristischen Fakultät der Universität Basel vom 19. Juni 2015. Die Autorenschaft (Bruno Boesch, Friederike Gräfin von Brühl, Winfried Bullinger, Werner Müller, Xavier Obserson und Marc Spiegler) bespricht aus rechtlicher Sicht die Werkverzeichnisse ("Catalogues Raisonnés"), die Kunstwerkrestaurierung, einschliesslich digitaler Kunst, sowie Fragen zum Kunstmarkt und zum Zoll. Eine breite Diskussion rundet das Buch ab.

Tagungsberichte

Der Immaterialgüterrechtsprozess: Vorsorgliche Massnahmen

2. Dezember 2015,
Bundesverwaltungsgericht,
St. Gallen

An der wiederum vom INGRES zusammen mit dem Schweizer Verband der Richter in Handelssachen veranstalteten Tagung am Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen mit rund 80 Teilnehmenden sprachen Mark Schweizer (Parteigutachten, Nachteilsprognose), Tobias Bremi (Bundespatentgericht), Kathrin Klett (Nachteilsprognose), Danièle Wüthrich-Meyer (Anspruch auf vorsorgliche Feststellung), Meinrad Vetter (Sicherheitsleistung, "Realvollstreckung") und David Aschmann (u.a. Markenlöschungsverfahren) zu ausgewählten Themen des vorsorglichen Rechtsschutzes im Immaterialgüterrecht. Eine Pannediskussion mit den Referierenden, Rolf Brunner und Michael Ritscher schloss den Anlass ab. Ein ausführlicher Tagungsbericht folgt in der sic!.

Veranstaltungen

JDPI 2016 Indications géographiques / Geographical indications

11. Februar 2016,
Universität Genf

Am 11. Februar 2016 veranstaltet die Rechtsfakultät der Universität Genf zusammen mit der ECTA die nächste "Journée de droit de la propriété intellectuelle (JDPI)". Gegenstand der Vorträge in französischer (vormittags) und englischer Sprache (nachmittags) bilden die geografischen Herkunftsangaben aus der Sicht des Rechts der Schweiz (namentlich mit Blick auf die "Swissness"-Gesetzgebung), Frankreichs, der EU, der WIPO und der WTO sowie im Rahmen der Domainnamen und des ICANN-Prozesses. Die Einladung ist insbesondere über www.jdpi.ch erhältlich.

Praxis des Immaterialgüterrechts in der Schweiz

5. Juli 2016,
Lake Side, Zürich

Am Dienstag, dem 5. Juli 2016, organisiert INGRES in Zürich seinen traditionellen Sommeranlass zu den wichtigsten Geschehnissen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung im schweizerischen Immaterialgüterrecht, gefolgt von der beliebten Schifffahrt mit Aperitif auf dem Zürichsee. Vor der Tagung wird die jährliche INGRES-Mitgliederversammlung durchgeführt. Die Einladung folgt.

Ittinger Workshop zum Kennzeichenrecht

26. / 27. August 2016 (Freitag-
nachmittag / Samstagmorgen),
Kartause Ittingen

INGRES veranstaltet seinen nächsten Workshop zum Kennzeichenrecht in der malerischen Kartause Ittingen bei Frauenfeld am 26. / 27. August 2016. Die Einladung folgt.

